



Stand: 1. Oktober 2023

## Anhang Ic

### **Wegleitung für das Ausfüllen des Prüfungsberichts Formular 13.20 A für die Zulassung von Fahrzeugen auf Basis von IVI-Daten**

#### **Definition**

IVI-Fahrzeuge sind solche, die über einen kompletten elektronischen Fahrzeugdatensatz (= IVI-Daten) gestützt auf eine elektronische Übereinstimmungsbescheinigung (Electronic Certificate of Conformity, eCoC), die auf Basis einer EU-Gesamtgenehmigung ausgestellt worden ist, ergänzt mit Importdaten verfügen. Dieser steht nach erfolgter Fahrzeugverzollung und CO<sub>2</sub>-Vollzug im Informationssystem Verkehrszulassung IVZ zur Verfügung und ist der für die Fahrzeugzulassung der Strassenverkehrsämter massgebliche Fahrzeugdatensatz. Pro Fahrzeug wird ein Auszug (eDatenblatt) dieses Datensatzes öffentlich bereitgestellt.

#### **Voraussetzungen für die Fahrzeugzulassung von neuen Fahrzeugen anhand von IVI-Daten**

Die Zulassung von **neuen** Fahrzeugen, die dem elektronischen Fahrzeugdatensatz im Informationssystem Verkehrszulassung IVZ entsprechen, sieht folgendermassen aus:

1. Die administrative Prüfung kann nur für neue Personenwagen gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 2 VTS (= als neu gelten Fahrzeuge, a. die erstmals zugelassen werden; b. die im Ausland vor einem Jahr oder weniger zugelassen wurden, wenn ihr Kilometerstand 2000 km oder ihr Betriebsstundenstand 70 h nicht übersteigt) ohne besondere Verwendung in Anspruch genommen werden. Diese Fahrzeuge gehören zur EU-Fahrzeugklasse M1.
2. Eine Funktionskontrolle durch die Zulassungsbehörde ist für alle anderen Fahrzeugarten, die über IVI-Daten verfügen, notwendig.
3. Zudem gilt Artikel 32 Absatz 1 VTS d.h. eine Delegation zur Selbstabnahme ist für Fahrzeuge, die über IVI-Daten verfügen, gemäss Artikel 32 Abs. 2 VTS möglich. Im Formular 13.20A müssen nur die Felder ausgefüllt werden, für die keine Daten im eDatenblatt vorhanden sind oder wenn die Daten nicht der Schweizer Terminologie entsprechen (Bsp. Karosserieform Kastenwagen statt Van). Das Datum der Selbstabnahme ist im Feld 26c einzutragen.

## Voraussetzungen für die Fahrzeugzulassung von nicht neuen Fahrzeugen anhand von IVI-Daten

Nicht neue Fahrzeuge, die über IVI-Daten verfügen, können mittels einer Funktionskontrolle gemäss Artikel 31 VTS zugelassen werden, sofern ein solcher elektronischer Fahrzeugdatensatz vorhanden ist. Die Selbstabnahme gemäss Artikel 32 VTS ist nicht möglich.

### Allgemeine Vorschriften

Werden an einem Fahrzeug melde- und prüfpflichtige Änderungen gemäss Artikel 34 Absatz 2 oder Absatz 4 VTS vorgenommen, ist das Fahrzeug vor der Zulassung beim zuständigen Strassenverkehrsamt zu prüfen (Art. 29 Abs. 4 VTS). Ausgenommen von dieser Prüfpflicht ist lediglich das Anbringen einer Anhängerkupplung gemäss Artikel 34 Absatz 6 VTS.

Weitere im Fahrzeugausweis einzutragende neue Tatsachen sind der Zulassungsbehörde vor der Zulassung zu melden (Art. 34 Abs. 3 VTS).

Es müssen sämtliche für die Zulassung und die Einträge im Fahrzeugausweis erforderlichen Daten für das konkrete Einzelfahrzeug vorhanden sein oder angegeben werden. Fehlen benötigte Angaben oder sind die Angaben inkonsistent, wird das Formular 13.20 A zurückgewiesen und das neue Fahrzeug kann nicht administrativ zugelassen werden.

Bestehen Zweifel an der Korrektheit der Angaben oder an der Betriebssicherheit, kann das Fahrzeug zur Prüfung aufgeboten werden (Art. 13 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)<sup>1</sup>).

### Ausfüllen des Prüfungsberichts Formular 13.20 A

- Grundsätzlich befinden sich sämtliche für die Zulassung von IVI-Fahrzeugen notwendigen Daten bereits im Informationssystem Verkehrszulassung IVZ und brauchen daher nicht im Formular 13.20 A aufgeführt zu werden. Die nachfolgende Liste enthält in **grauer, kursiver Schrift** jeweils den Hinweis zur Datenquelle der Felder, die im Formular 13.20 A **leer** bleiben.
- **Immer ausgefüllt** sein müssen auf der Vorderseite die Felder 18, 23, 24 und 94 und auf der Rückseite die Felder 26a, b, d.
- Die Felder in **grauer Normalschrift** können **fakultativ ausgefüllt** werden.
- Die Felder in **schwarzer Kursivschrift** werden vom Prüfungsexperten bei einer Fahrzeugprüfung **zusätzlich ausgefüllt**, falls die Ausrüstung vorhanden ist.
- Vorbehalten bleiben melde- und prüfpflichtige Änderungen gemäss Artikel 34 Absatz 2 oder Absatz 4 VTS sowie das Anbringen von meldepflichtiger Zusatzausrüstung (Beispiel: Anhängelast). Dies ist im Formular 13.20 A entsprechend anzugeben und mittels eines kantonalen Formulars zu deklarieren, falls ein solches vom Strassenverkehrsamt verlangt wird.

---

<sup>1</sup> SR 741.01

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
01–06	Name, Vorname	Name und Vorname bzw. Firmenbezeichnung.
01–06		Branche: Sofern Angaben vorhanden.
01–06	PLZ Standort	Wenn Standort nicht mit dem Wohnsitz identisch, sind beide zu vermerken.
01–06	PLZ Wohnort	Oben: Strasse und Hausnummer Unten: Postleitzahl und Wohnort
07	Geburtsdatum	Tag, Monat, Jahr Ist in Ausnahmefällen bei Ausländern nur das Geburtsjahr bekannt, können Tag und Monat weggelassen werden.
08	Heimatstaat	Angabe des Staates gemäss der Liste der nationalen Unterscheidungszeichen des Bundesamtes für Strassen ASTRA <sup>2</sup> .
09	Versicherung	Kurzform gemäss Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA <sup>3</sup> .
13	Kantonale Vermerke	Im Fahrzeugausweis ist das Feld 13 vom Feld 14 individuell, je nach Umfang des Eintrages, durch einen Strich zu trennen.
14	Verfügung der Behörde	Eintrag der erforderlichen Auflagen nach den asa Richtlinien Nr. 6 (asa RL 6) durch kantonalen Zulassungsbehörden oder zur Selbstabnahme berechnete Betriebe, z.B: <ul style="list-style-type: none"> <li>– wenn eine Anhängerkupplung verbaut ist (Position 31 und 43), Angabe der ungebremsten Anhängelast (eDatenblatt Position 18.4.) und der Stützlast (eDatenblatt Position 19.).</li> <li>– wenn zutreffend Eintragungen gemäss Position 52 des eDatenblattes in Übereinstimmung mit asa RL 6. Zusätzliche Reifen/Felgenkombinationen werden nicht in den Fahrzeugausweis übertragen.</li> </ul> Die Eintragung der Auflagen im Fahrzeugausweis aufgrund der Erfassung des Fahrzeugimporteure auf dem Prüfungsbericht obliegt den kantonalen Zulassungsbehörden. Hierfür können die zuständigen Behörden Informationen zur Berechtigung / Notwendigkeit der Einträge verlangen oder eine Zulassungsprüfung ansetzen. Ist der vorhandene Platz nicht ausreichend, so ist das Zusatzblatt «Anhang zum Fahrzeugausweis» auszufüllen.
15	Schild	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kantonsinitialen nach Artikel 84 VZV                             <ul style="list-style-type: none"> <li>• M = Militärfahrzeug</li> <li>• FL = Fürstentum Liechtenstein</li> </ul> </li> <li>- Schildnummer: Angabe der individuellen Kontrollschildnummer</li> </ul>

<sup>2</sup> <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/fahrzeuge/fahrzeughalterregister.html>

<sup>3</sup> <https://www.finma.ch/de/finma-public/abkuerzungen>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schilderfarbe: Die Farbe des Kontrollschildes ist im Fahrzeugausweis in Klarschrift anzugeben und im Formular 13.20 im entsprechenden Feld anzukreuzen. (Ws = weiss, Br = braun, Bl = blau, Sw = schwarz, Gr = grün, Ge = gelb)</li> <li>• CD, CC, AT-Schilder entsprechen der Schilderfarbe «weiss».</li> <li>• Schwarz (Schilder des Fürstentums Liechtenstein und von Militärfahrzeugen).</li> <li>• Bei Schildern der provisorischen Immatrikulation ist zusätzlich zur Schildnummer Monat/Jahr der Gültigkeit anzugeben. Bei unverzollten Fahrzeugen zusätzlich zur Schildnummer «Z» (Bewilligung Formular 15.30/15.40).</li> </ul>
17	Besondere Verwendung	<p><i>Eintrag, falls zutreffend; bedingt in der Regel eine amtliche Prüfung. Kombinationen der Einträge sind zu unterlassen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Fahrschulfahrzeug</u> (Art. 10 FV)</li> <li>- <u>Gefährliche Güter</u> (Art. 11 Abs. 1 VVV)</li> <li>- <u>Behindertenfahrzeug</u> (Richtlinien Nr. 14 der asa)</li> <li>- <u>Veteranenfahrzeug</u> (Weisungen UVEK vom 03.11.2008)</li> <li>- <u>Berufsmässiger Personentransport</u> (Art. 80 Abs. 2 VZV)</li> <li>- <u>Diplomatenfahrzeug</u> (Weisungen ASTRA vom 27.02.2014)</li> <li>- <u>Feuerwehrfahrzeug</u> (inkl. Oel- und Chemiewehr) (Art. 16 VRV)</li> <li>- <u>Linienverkehr</u> (Eintrag nur, wenn von der pauschalen Schwerverkehrsabgabe befreit [Art. 3. Abs. 1 Bst. c der Verordnung über eine <u>leistungsabhängige</u> Schwerverkehrsabgabe SVAV<sup>4</sup>], was durch die Inverkehrsetzungsmeldung des Bundesamtes für Verkehr BAV nachgewiesen wird [vgl. auch Weisungen des Bundeamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) an die Kantone über die Schwerverkehrsabgabe])</li> <li>- <u>Polizeifahrzeug</u> (Eintrag der Halteradresse des entsprechenden Korps der Polizei und des Zolls)</li> <li>- <u>Schaustellerfahrzeug</u> (inkl. Zirkusfahrzeuge. Weisungen des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) an die Kantone über die Schwerverkehrsabgabe)</li> <li>- <u>Zivilschutzfahrzeug</u> (Eintrag der Halteradresse der entsprechenden Zivilschutzorganisation)</li> <li>- <u>Ambulanzfahrzeug</u> (Verordnung des UVEK über Blaulichter und wechseltönige Zweiklanghörner<sup>5</sup> und MB ASTRA zur Verwendung von Blaulicht und Wechselklanghorn)</li> <li>- <u>Instruktorenfahrzeug</u> (Dienstfahrzeuge von Instruktoren der schweizerischen Armee)</li> <li>- <u>Klautiere</u> (Vollzugshilfe VSKT Tiertransport Vorschriften beachten)</li> </ul>
17a	Code	<p><i>Besondere Verwendung; siehe Beschreibung Feld 17</i></p> <p>03 Fahrschulfahrzeug</p> <p>04 Gefährliche Güter</p>

<sup>4</sup> SR 641.811

<sup>5</sup> SR 741.438

Wegleitung für das Ausfüllen des Prüfungsberichts Formular 13.20 A für die Zulassung von Fahrzeugen auf Basis von IVI-Daten

		<p>05 Behindertenfahrzeug          06 Veteranenfahrzeug          07 Berufsmässiger Personentransport          08 Diplomatenfahrzeug          09 Feuerwehrfahrzeug          11 Linienfahrzeug          12 Polizeifahrzeug          13 Schaustellerfahrzeug          14 Zivilschutzfahrzeug          15 Ambulanzfahrzeug          16 Instruktorenfahrzeug          18 Klautiere</p>
18	Stamnummer	<p>Die Stamnummer wird vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG bzw. von der Zulassungsbehörde zugeteilt. Sie darf nachträglich nicht verändert werden.</p> <p><b>Ausnahme:</b>          Bei Fahrzeugen, die mit Z-Schildern zugelassen waren und die nach der Verzollung mit anderen als Z-Schildern zugelassen werden, ist die im zollamtlich gestempelten Prüfbericht Formular 13.20 A eingetragene Stamnummer zu übernehmen (vergleiche Anhang VI «Zuteilung der Stamnummer; Nachprüfung der Verzollung und Versteuerung»).</p>
19	Art des Fahrzeuges	Feld auf Formular 13.20 A bleibt leer. Wert siehe eDatenblatt Position 58.
20	Code	Feld auf Formular 13.20 A bleibt leer. Art des Fahrzeuges; Verknüpfung in IVI mit anschliessender Übermittlung an IVZ.
20a	Fz-Kl	Feld auf Formular 13.20 A bleibt leer. EU-Fahrzeugklasse siehe eDatenblatt Position 0.4.
21	Marke und Typ	Gemäss eDatenblatt Positionen 0.1. + 0.2.1.
22	Code	Feld auf Formular 13.20 A bleibt leer. Karosserieform gemäss Verknüpfung in IVI mit anschliessender Übermittlung an IVZ
23	Fahrgestellnummer	Die tatsächlich am Fahrgestell eingeschlagene oder eingeprägte Nummer gemäss eCoC Position 0.10.
24	Typengenehmigung	IVI oder wenn die Positionen 62. und 63. im eDatenblatt leer sind, IVIX
25	Karosserie	Feld auf Formular 13.20 A bleibt leer. Karosserieform siehe eDatenblatt Position 60.
26	Farbe	Gemäss eDatenblatt Position 40.
27	Plätze Total Plätze vorne	<p>Feld auf Formular 13.20 A bleibt leer. Wert siehe eDatenblatt Position 42.</p> <p>Feld bleibt bei IVI-Fahrzeugen leer.</p>

Wegleitung für das Ausfüllen des Prüfungsberichts Formular 13.20 A für die Zulassung von Fahrzeugen auf Basis von IVI-Daten

30	Leergewicht	Feld auf Formular 13.20 A bleibt leer. Wert siehe eDatenblatt Position 13.2.
31	Anhängelast kg	<p>Maximal zulässige Anhängelast gemäss eDatenblatt (Position 18.1. oder 18.3)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Feld ist bei allen Motorfahrzeugen, die keine Anhänger mitführen können oder dürfen, zu entwerten.</li> <li>• Das Feld ist bei Sattelschleppern sowie Lastwagen, die nachfolgend nicht aufgeführt sind, leerzulassen.</li> </ul> <p>Der Eintrag ist erforderlich für folgende Motorfahrzeuge, wenn sie tatsächlich Anhänger mitführen oder dazu eingerichtet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Leichte Motorwagen (gemäss Art. 11 Abs. 3 VTS)</li> <li>- Schwere Motorwagen (gemäss Art. 11 Abs. 3 VTS)</li> <li>- Arbeitsmotorwagen</li> <li>- Gesellschaftswagen</li> <li>- Gelenkbusse</li> <li>- Sattelmotorfahrzeuge im Linienverkehr (falls das Mitführen eines zweiten Anhängers [Gepäckanhänger] bewilligt wird)</li> <li>- Motorwagen der Klasse «N3» ohne ABS-Bremssystem</li> <li>- Andere schwere Motorwagen, wenn das Leergewicht plus die zulässige Anhängelast kleiner sind als das zulässige Gesamtzuggewicht</li> </ul> <p>Rückseite Feld 7d und 8d beachten.</p>
32	Nutz-/Sattellast	Leer lassen
33	Gesamtgewicht	Feld auf Formular 13.20 A bleibt leer. Wert siehe eDatenblatt Position 16.1.
35	Gewicht des Zuges	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemäss eDatenblatt Position 16.4.</li> <li>• Das Feld ist bei allen Motorfahrzeugen, die keine Anhänger mitführen können oder dürfen, zu entwerten.</li> <li>• Der Eintrag ist erforderlich, <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn die Summe aus Gesamtgewicht plus zulässiger Anhängelast grösser ist als das zulässige Gewicht des Zuges,</li> <li>- wenn nur für das zulässige Gewicht des Zuges eine Garantie vorliegt,</li> <li>- für Sattelschlepper,</li> <li>- für schwere Motorwagen, ausgenommen solche, bei denen ausschliesslich die Anhängelast eingetragen wird (z.B. Gesellschaftswagen).</li> </ul> </li> </ul>
36	1. Inverkehrsetzung	Wird durch die Zulassungsbehörde eingetragen.
37	Hubraum	Feld auf Formular 13.20 A bleibt leer. Wert siehe eDatenblatt Position 25.
40	Ladekran	Wenn vorhanden, ankreuzen und im Feld 27 der Rückseite «Marke und Typ» eintragen.

Wegleitung für das Ausfüllen des Prüfungsberichts Formular 13.20 A für die Zulassung von Fahrzeugen auf Basis von IVI-Daten

41	Hebebühne	Wenn vorhanden, ankreuzen und im Feld 27 der Rückseite «Marke und Typ» eintragen. Bei Hebebühne Ziffer 138 nach asa RL 6 in Feld 14 eintragen (Markierung Hebebühne).
42	Seilwinde/Spill	Wenn vorhanden, ankreuzen und im Feld 27 auf der Rückseite «Marke und Typ» eintragen.
43	Anhängevorrichtung	Wenn ein Eintrag im Feld 31 und/oder 35 vorgenommen wurde, ist das Feld anzukreuzen. Die Anbringung von für das Fahrzeug genehmigten Anhängerkupplungen an Personen- und Lieferwagen (ohne durchgehende Bremsanlage) kann von zur Selbstabnahme berechtigten Personen bestätigt werden (Art. 34 Abs. 6 VTS). Die Art (z.B. Haken, Bolzen automatisch, Kugel 50 / 80 mm) und der zulässige D-Wert (Art. 91 VTS) oder die höchstzulässige Anhängelast sowie die Stützlast der Verbindungseinrichtung im Feld 7d der Rückseite eintragen. Die montierten Teile wie Kupplung, Traverse, Anhängelock sind mit Marke, Typ, ggf. D-Wert und Stützlast zu vermerken. Wenn der vorhandene Platz im Feld 7d (Rückseite) nicht ausreicht, so können weitere Eintragungen im Feld 27 (Rückseite) vorgenommen werden. Auflagen nach asa RL 6 (Ziffer 234, 235, 236, 237) sind in Feld 14 einzutragen.
44	<i>Tank: Kammern / Liter</i>	<i>Anzahl Kammern und deren Volumen in Litern angeben; z.B. 2 à 7'500l</i>
45	<i>SDR/ADR Klassen und Ziffern</i>	<i>Angaben ab gültigem Tank-Bescheinigung der Konformitätsbewertungsstelle nach Gefahrgutumschliessungsverordnung (GGUV)<sup>6</sup></i>
46	<i>Tankprüfnummern</i>	<i>Angaben ab gültigem Tank-Bescheinigung der Konformitätsbewertungsstelle nach Gefahrgutumschliessungsverordnung (GGUV)<sup>7</sup> bzw. ab der Tank-Prüfplakette</i>
47	<i>Türen</i>	<i>Feld auf Formular 13.20 A bleibt leer. Wert siehe eDatenblatt Position 41.</i>
48	<i>Fahrtschreiber / Restwegschreiber</i>	<i>Wenn vorhanden, Marke, Typ, Softwareversion und individuelle Gerätenummer des Fahrtschreibers oder des Datenaufzeichnungsgeräts eintragen (Art. 100 und 102 VTS)</i>
49	<i>LSVA-OBV</i>	<i>Bleibt leer.</i>
50	<i>Länge</i>	<i>Feld auf Formular 13.20 A bleibt leer. Wert siehe eDatenblatt Position 5.</i>
51	<i>Breite</i>	<i>Feld auf Formular 13.20 A bleibt leer. Wert siehe eDatenblatt Position 6.</i>
52	<i>Höhe</i>	<i>Feld auf Formular 13.20 A bleibt leer. Wert siehe eDatenblatt Position 7.</i>

<sup>6</sup> SR 930.111.4

Wegleitung für das Ausfüllen des Prüfungsberichts Formular 13.20 A für die Zulassung von Fahrzeugen auf Basis von IVI-Daten

53	Achsabstand	Feld auf Formular 13.20 A bleibt leer. Wert siehe eDatenblatt Position 4. und 4.1.
55	Dachlast	Feld bleibt bei IVI-Fahrzeugen leer. Informationen zur Dachlast kann der Benutzer der Bedienungsanleitung des Fahrzeuges entnehmen.
56	Spur Vorn / Hinten	Feld auf Formular 13.20 A bleibt leer. Wert siehe eDatenblatt Position 30.
57	Überhang vorne	Feld bleibt bei IVI-Fahrzeugen leer.
58	Überhang hinten	Feld bleibt bei IVI-Fahrzeugen leer.
60	Getriebeart / Gänge	Feld bleibt bei IVI-Fahrzeugen leer.
61	Antrieb	Feld auf Formular 13.20 A bleibt leer. Wert siehe eDatenblatt Position 54.
62	Höchstgeschwindigkeit	Feld auf Formular 13.20 A bleibt leer. Wert siehe eDatenblatt Position 29.
63	Treibstoff	Feld auf Formular 13.20 A bleibt leer. Wert siehe eDatenblatt Position 55.
64	Motorkennzeichen	Feld auf Formular 13.20 A bleibt leer. Wert siehe eDatenblatt Position 21.
65	Nennleistungsdrehzahl	Feld auf Formular 13.20 A bleibt leer. Wert siehe eDatenblatt Position 27.1.
66	Zylinder	Feld auf Formular 13.20 A bleibt leer. Wert siehe eDatenblatt Position 24.
67	Geräusch	Feld auf Formular 13.20 A bleibt leer. Wert siehe eDatenblatt Position 46.
68	Betriebsbremse	Feld bleibt bei IVI-Fahrzeugen leer.
69	Hilfsbremse	Feld bleibt bei IVI-Fahrzeugen leer.
70	Feststellbremse	Feld bleibt bei IVI-Fahrzeugen leer.
71	Bremse für Anhänger	Feld auf Formular 13.20 A bleibt leer. Wert siehe eDatenblatt Position 36.
72	Emissionscode	Feld auf Formular 13.20 A bleibt leer. Wert siehe eDatenblatt Position 61.
73	Dauer- / Zusatzbremse	Feld bleibt bei IVI-Fahrzeugen leer.
76	Motorleistung	Feld auf Formular 13.20 A bleibt leer. Wert siehe eDatenblatt Position 27.1.
78	kW / Leergewicht	Feld bleibt bei IVI-Fahrzeugen leer.

Wegleitung für das Ausfüllen des Prüfungsberichts Formular 13.20 A für die Zulassung von Fahrzeugen auf Basis von IVI-Daten

81	Achsen/Anzahl	Feld auf Formular 13.20 A bleibt leer. Wert siehe eDatenblatt Position 1.
82	Garantie: Technisch zulässiges Höchstgewicht	Total: Feld auf Formular 13.20 A bleibt leer. Wert siehe eDatenblatt Position 16.1. Für jede einzelne Achse: Feld auf Formular 13.20 A bleibt leer. Wert siehe eDatenblatt Position 16.2
83	Leergewicht	Feld bleibt bei IVI-Fahrzeugen leer. Nicht erforderlich für Motorfahrzeuge zum Personen- und Sachentransport, sowie Motorräder.
84	Zulässige Achslast	Feld bleibt bei IVI-Fahrzeugen grundsätzlich leer. Nur eintragen (für die einzelnen Achsen), wenn aus rechtlichen oder technischen Gründen tiefer als im Feld 82: aufgrund der Achslastvorschriften (Art. 67 Abs. 2 VRV), aufgrund der Reifentragkraft unter der Voraussetzung, dass die Summe der Reifentragkräfte das Gesamtgewicht abdeckt (Eintrag Ziffer 249 asa RL 6 in Feld 14 vornehmen).
85	Reifen Marke/Typ/Anzahl	Feld auf Formular 13.20 A bleibt leer. Anzahl siehe eDatenblatt Position 1.
86	Reifendimensionen/ Geschwindigkeitsindex	Feld auf Formular 13.20 A bleibt leer. Wert siehe eDatenblatt Position 35.
87	Tragfähigkeitsindex/ Reifentragkraft	Feld auf Formular 13.20 A bleibt leer. Wert siehe eDatenblatt Position 35.
88	Felgen (Material, Dimensionen, Marke)	Feld bleibt bei IVI-Fahrzeugen leer.
90	Typengenehmigungsinhaber- Code	Feld bleibt bei IVI-Fahrzeugen leer.
91	Ort, Datum der Prüfung durch die Behörde	Durch die Zulassungsbehörde auszufüllen.
92	Obengenannte Angaben bestätigt:	Feld bleibt bei IVI-Fahrzeugen grundsätzlich leer. Kann vom ASTRA im Rahmen des CO <sub>2</sub> -Vollzuges gestempelt sein (Weisungen des ASTRA vom 30. April 2012 zur Umsetzung der Verordnung über die Verminderung der CO <sub>2</sub> -Emissionen von Personenkraftwagen).
93	Stempel der Zulassungs- behörde und Unterschrift	Stempel und Unterschrift der zuständigen Person der Behörde.

94	Zollstempel	Darf nur durch das BAZG oder von ihr ermächtigten Zollbeteiligten angebracht werden.
----	-------------	--

### Ausfüllen des Prüfungsberichts Formular 13.20 A auf der Rückseite

Für IVI-Fahrzeuge ist die Rückseite des Formulars 13.20 A grundsätzlich leer zu lassen. Es müssen nur die Felder 26a, b, d und Feld 27 ausgefüllt sowie die vorschriftskonforme Ausrüstung (z.B. Pannendreieck) angegeben werden. Wird zusätzliche Ausrüstung verbaut, ist diese ebenfalls anzugeben.

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
3d	Unterlegkeil	Eintrag "vorhanden", sofern zutreffend. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Motorwagen mit einem Gesamtgewicht über 3,50 t (Art. 114 Abs. 1 VTS)</li> <li>- Anhänger mit einem Gesamtgewicht über 0,75 t (Art. 195 Abs. 3 VTS)</li> </ul>
7d	Verbindungseinrichtungen	Auszufüllen, wenn auf der Vorderseite Feld 31 und/oder 35 ausgefüllt wurde. Die Art (z. B. Haken, Automatisch, Stecknagel, Kugel) und der zulässige D-Wert (Art. 91 VTS) oder die höchstzulässige Anhängelast sowie die Stützlast der Verbindungseinrichtung eintragen. Die montierten Teile wie Kupplung, Traverse, Zwischenplatten oder Anhängelock sind mit Marke, Typ, Zugkraft und Stützlast zu vermerken. Wenn der vorhandene Platz im Feld 7d nicht ausreicht, können weitere kurz gehaltene Eintragungen im Feld 27 vorgenommen werden.
8d	El. Steckdose Verbindungseinrichtungen	Auszufüllen, wenn auf der Vorderseite Feld 31 und/oder 35 ausgefüllt wurde. Angabe zur Art der vorhandenen Steckdosen (z. B. Beleuchtung 13-polig, ABS, EBS, Druckspeicherüberwachung). Wenn der vorhandene Platz im Feld 8d nicht ausreicht, können weitere kurz gehaltene Eintragungen im Feld 27 vorgenommen werden.
12d	Geschwindigkeitsmesser/ Datum	Auszufüllen, wenn in Feld 48 ein Fahrtschreiber aufgeführt ist. Einbaudatum gemäss Einbauschild oder Prüfbericht.
13d	Prüfbericht	Angabe, ob zusätzlich zum Einbauschild im Fahrzeug ein Fahrtschreiberprüfbericht erstellt wurde («vorhanden» / leer).
14d	Plomben	Bei Einbau eines Fahrtschreibers: Anzahl vorgeschriebener Plomben und Angabe des Prägezeichens, wenn vorhanden.
15d	Feuerlöscher	Wenn vorhanden, Anzahl, Füllmenge und Anbringungsstelle angeben (z.B. rechts vor Hinterachse, Kofferraum). Motorwagen mit einem Gesamtgewicht über 3,50 t (Art. 114 Abs. 2 VTS).
16d	Notausstiege / Werkzeug / Apotheke	Bei Kleinbussen, Gesellschaftswagen: Anzahl gekennzeichnete Notausstiege und dafür erforderliche Hilfswerkzeuge. Bei Gesellschaftswagen: Vorhandensein einer Bordapotheke nach DIN 13164. (Art. 123 Abs. 4 VTS).

Wegleitung für das Ausfüllen des Prüfungsberichts Formular 13.20 A für die Zulassung von Fahrzeugen auf Basis von IVI-Daten

Feld	Vordruck	Eintrag im Prüfungsbericht
17d	Schild mit Platzzahl	Bei Kleinbussen, Gesellschaftswagen: Angabe der Anzahl Sitzplätze und falls vorhanden, der Rollstuhlplätze.
18a	Arbeitslichter/Kontrolllicht	Wenn vorhanden, Angabe zur Anzahl Arbeitslichter und zum Vorhandensein einer Kontrolleinrichtung (Art. 78 Abs. 5 und Art. 110 Abs. 1 Bst. i VTS).
19d	Pannendreieck	Angabe der Aufbewahrungsstelle, sofern erforderlich (Art. 90 Abs. 2 VTS).
20d - 22d	SDR/ADR Ausrüstung	Wenn vorhanden.
24a	Blau-/Gelblicht/Kontrolllicht	Wenn vorhanden, Angabe zur Anzahl und Ausrichtung der Blinklichter sowie zur Kontrolleinrichtung. Blaulicht: für Fahrzeuge, die mit Blaulicht ausgerüstet sind, ist keine administrative Prüfung möglich. Gelbe Gefahrenlichter: für Fahrzeuge, die nach den «Weisungen von Fahrzeugen mit gelben Gefahrenlichtern» vom 16.04.2018 mit gelben Gefahrenlichtern ausgerüstet sind, ist Ziffer 110 der asa RL 6 in Feld 14 einzutragen. Zusätzlich ist der Zulassungsbehörde ein Gesuch für die Bewilligung der gelben Gefahrenlichter einzureichen (Formulare erhältlich bei der Zulassungsbehörde).
25	EU-Gesamtgenehmigungs-Nr.	Gemäss eDatenblatt Position 0.2.
26a	km-Stand / Std.	Stand des Kilometerzählers bzw. Betriebsstundenzählers zum Zeitpunkt der Einreichung des Prüfungsberichtes bei der Zulassungsbehörde oder anlässlich der Prüfung.
26b	Allgemeiner Zustand	Angabe, ob es sich um ein <b>neues</b> oder <b>nicht neues</b> Fahrzeug handelt. Definition neues Fahrzeug: siehe Artikel 30 Absatz 2 VTS
26c	Datum der Selbstabnahme	Eintrag erforderlich, falls eine Selbstabnahme durchgeführt worden ist.
26d	Unterschrift	Bestätigung der Angaben durch die einreichende Person mittels Unterschrift. Sofern es sich um ein Unternehmen handelt, müssen folgende Angaben in Feld 27 eingefügt werden: Vollständiger Name der unterzeichnenden Person (Blockschrift) und Unternehmensangaben (Stempel oder händischer Eintrag).
27	Bemerkungen	Eintrag für ergänzende Angaben, wie z.B.: Marke und Typ der Hebebühne, Seilwinde, Ladekran, Angaben zum Unternehmen, etc.